



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 2024

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
20320	31.10.2024	Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. November 2024 und 1. Februar 2025 maßgeblichen Höhe	1014
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr			
20322	18.10.2024	Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Ministerium und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.....	1017
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
2128	24.10.2024	Änderung der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023.....	1018
2128	11.10.2024	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen. .	1018
Ministerium für Kultur und Wissenschaft			
22	29.10.2024	Sechste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule.....	1019
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr			
791	31.10.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Förderung von Umweltschecks mit der Zweckbestimmung Naturschutz und Landschaftspflege (Umweltscheck „Naturschutz“ Nordrhein-Westfalen)	1019

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
17.09.2024	Hochschule Bochum Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel.....	1021

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20320

Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. November 2024 und 1. Februar 2025 maßgeblichen Höhe

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
P 1500-47/2024-24254-IV A 6

Vom 31. Oktober 2024

1

Gemäß § 17 Absatz 4 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 656) geändert worden ist, werden hiermit die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. November 2024 und in der ab dem 1. Februar 2025 maßgeblichen Höhe bekannt gegeben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Anlage.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. Dezember 2022 maßgeblichen Höhe“ vom 9. November 2022 (MBL. NRW. S. 900) außer Kraft.

Anlage 1

Gültig ab 1. November 2024

Vergütungen nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (Beträge je Stunde in Euro)

Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung von Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. 2024 S. 656) geändert worden ist.

nach § 4 Absatz 1 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	17,43
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	23,92
in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	32,99
nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	22,25
nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	27,57
nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	32,74
nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	38,28
nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	38,28

Anlage 2

Gültig ab 1. Februar 2025

Vergütungen nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (Beträge je Stunde in Euro)

Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung von Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. 2024 S. 656) geändert worden ist.

nach § 4 Absatz 1 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	18,39
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	25,24
in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	34,80
nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	23,47
nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	29,09
nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	34,54
nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	40,39
nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	40,39

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
im Ministerium und im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 18. Oktober 2024

1**Allgemeines**

Unter Hinweis auf den Ergänzungserlass zu den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 6. Dezember 2023 (MBl. NRW. S. 1420), wird bestimmt, dass im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Prüfungsvergütungen gezahlt werden können:

1.1

Einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter darf gemäß § 12 Absatz 3 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982, die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, eine Vergütung für Tätigkeiten bei Prüfungen nur gewährt werden, wenn

- a) ihr oder ihm diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können und
- b) sie oder er für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet wird.

1.2

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei Prüfungen bedarf die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter der vorherigen Genehmigung gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 447) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 der Nebentätigkeitsverordnung und § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt werden soll; das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die gemäß § 48 Landesbeamtengesetz auf Verlangen übernommen wird.

1.3

Diese Richtlinien sind für Regierungsbeschäftigte unter Beachtung der Maßgaben des § 3 Absatz 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

2**Prüfungsvergütung****2.1**

Eine Prüfungsvergütung kann für die Mitwirkung an folgenden staatlichen Prüfungen gezahlt werden:

- a) Staatsprüfungen und
- b) Laufbahnprüfungen und andere Prüfungen für Bedienstete des Landes oder
- c) andere als die in den Buchstaben a) und b) bezeichnete Prüfungen von Personen, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

2.2

Werden für eine Prüfung Gebühren erhoben, so ist die Höhe der Vergütungen für die Prüfungstätigkeiten auf der Grundlage der aufkommenden Prüfungsgebühren zu ermitteln. Dabei dürfen die für die Prüfung eines Prüflings zu zahlenden Vergütungen insgesamt die Höhe der für einen Prüfling festgesetzten Prüfungsgebühr nicht übersteigen.

2.3

In anderen als den in Nummer 2.2 bezeichneten Fällen werden für die Prüfung eines Prüflings die folgenden Beträge festgesetzt, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit höchstens gezahlt werden dürfen:

2.3.1

- a) Erste Staatsprüfungen, die ein Studium an einer Universität oder an einer nach dem Hochschulrecht einer Universität gleichgestellten Hochschule abschließen
436 Euro und
- b) Zweite Staatsprüfungen
436 Euro und
- c) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt
436 Euro

2.3.2

- a) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt
219 Euro und
- b) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt
109 Euro und
- c) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem ersten Einstiegsamt
77 Euro und
- d) Aufstiegsprüfungen und Prüfungen im Rahmen der beruflichen Entwicklung:

Der für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegte Betrag und

- e) Zwischenprüfungen und Erweiterungsprüfungen:
Zwei Drittel des für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegten Betrages.

2.3.3

- a) Abschlussprüfungen für Ausbildungsberufe
92 Euro und
- b) Verwaltungseigene Prüfungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
77 Euro und
- c) Zwischenprüfungen für Ausbildungsberufe:
Zwei Drittel des Betrages für die Abschlussprüfung.

Im Rahmen der Höchstbeträge können auch Vergütungen für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten und für andere mit der Vorbereitung oder Durchführung von Prüfungen verbundene Arbeiten gezahlt werden.

2.4

Wirken an einer Prüfung außer nebenamtlichen oder nebenberuflichen Prüferinnen oder Prüfern auch hauptamtliche Prüferinnen oder Prüfer mit, so können die Beträge nach der Nummer 2.3 höchstens mit dem Anteil zur Verteilung als Prüfungsvergütung in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis der Zahl der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Prüferinnen oder Prüfer zu der Zahl der hauptamtlichen Prüfer entspricht. Sind an einer Prüfung insgesamt mehr als vier Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so können die Beträge nach Nummer 2.3 um ein Viertel erhöht werden, wenn der Umfang der Prüfungstätigkeiten dies rechtfertigt.

2.5

Die Nummern 2.2 bis 2.4 gelten unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeiten auch für Wiederholungsprüfungen.

2.6

Durch eine Prüfungsvergütung dürfen nur die Korrektur von Prüfungsarbeiten (Haus- und Klausurarbeiten) sowie die Mitwirkung an mündlichen und an praktischen Prüfungen abgegolten werden.

2.7

Von den Nummern 2.2 bis 2.6 abweichende Rechtsvorschriften oder abweichende Verwaltungsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.

3**Reisekosten**

Neben der Prüfungsvergütung werden Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

4**Schlussbestimmungen****4.1**

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

4.2

Bestehende Richtlinien, die mit Genehmigung des Ministeriums für den Geschäftsbereich erlassen wurden, bleiben, sofern sie den Rahmenbedingungen dieses Runderlasses entsprechen, in Kraft.

5**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1017

2128

Änderung der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 24. Oktober 2024

1

Die Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023 vom 24. November 2023 (MBl. NRW. S. 1372) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1

Für die Auswahl der im Rahmen des Förderschwerpunkts zu fördernden Investitionsmaßnahmen gelten folgende Förderkriterien zur Sicherstellung der flächendeckenden und wohnortnahen Krankenhausversorgung, von denen mindestens eines erfüllt sein muss:

- a) die Reduktion einer Über- oder Unterdeckung mit (teil-)stationären Versorgungsangeboten beziehungsweise Beseitigung einer Fehlallokation mit (teil-)stationären Versorgungsangeboten,
- b) die Bildung von Kooperationen oder Krankenhausverbänden und die Konzentration von Leistungsgruppen, Krankenhäusern oder Betriebsstellen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHGG NRW,
- c) die nachhaltige Stärkung der flächendeckenden Versorgung mit Krankenhäusern mit einem kinder- und jugendmedizinischen Versorgungsauftrag sowie Krankenhäuser der Geburtshilfe, sofern ansonsten die wohnortnahe Erreichbarkeit – innerhalb von 40 PKW-Minuten – nicht gewährleistet werden kann.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist der erforderlichen Klimaanpassung und dem Klimaschutz in der stationären Krankenhausversorgung Rechnung zu tragen.

Das Land kann im Rahmen des Förderaufrufs weitere Förderkriterien beziehungsweise Einzelheiten bezüglich der vorgenannten Förderkriterien definieren.“

2. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2

Die bewilligten Fördermittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf jeweils einem besonderen Bankkonto als Fremdkonto zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus Veräußerung und Versicherungsleistungen sind dem jeweiligen Bankkonto zuzuführen. Eine Vermischung der Fördermittel auf dem jeweiligen Bankkonto mit dem übrigen Vermögen des Krankenhauses ist unzulässig. Im Falle einer Insolvenz des Krankenträgers unterliegen die Fördermittel auf dem jeweiligen Bankkonto grundsätzlich der Aussonderung.“

3. Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1

Für die Einzelförderung ist eine Antragstellung erforderlich. Das zuständige Ministerium bestimmt jeweils die Antragszeiträume, die Entscheidungszeitpunkte für Ermessenentscheidungen sowie die verfügbaren Förderbeträge für verschiedene Förderrunden. Der jeweilige Förderaufruf sowie das Antragsformular wird auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Das zuständige Ministerium behält sich vor, für frühzeitig eingereichte Maßnahmen noch vor Ablauf der Antragsfrist die förderrechtliche und fachliche Prüfung bei der gemäß Nummer 5.5 zuständigen Bewilligungsbehörde zu veranlassen. Förderanträge aus vergangenen Förderrunden der Einzelförderung 2023 bis 2027, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zunächst keine Förderzusage erhalten haben, werden automatisch in der nächsten Förderrunde wieder in die Ermessensentscheidung miteinbezogen. Eine erneute Antragstellung ist daher nicht erforderlich. Ergänzungen oder Änderungen des bereits eingereichten Antrags können unter Bezugnahme auf diesen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1018

2128

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VII B 2 – 94.12.07

Vom 11. Oktober 2024

1

In Nummer 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen vom 10. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1050) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1018

22

**Sechste Änderung
der Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Durchführung von Projekten
zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung
an Schulen im Rahmen des NRW-Landes-
programms Kultur und Schule**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 29. Oktober 2024

1

Der Runderlass des Ministerpräsidenten vom 16. März 2007 (MBL NRW. S. 300), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Februar 2020 (MBL NRW. S. 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „30. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 862)“ durch die Angabe „28. April 2021 (MBL NRW. S. 300) und § 16 Absatz 3 des Kulturgesetzbuches vom 1. Dezember 2021 (GV NRW. S. 1353) in Verbindung mit der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich vom 17. Juli 2024 (MBL NRW. S. 812)“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „etwa“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Buchstabe e wird die Angabe „15. März 2007“ durch die Angabe „4. Februar 2020“ ersetzt.
3. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „3 375“ durch die Angabe „4 200“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstlerinnen, Künstler, Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Person. Die Mittel sind im Antrag nach Nummer 7.1 geltend zu machen.“
4. Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „2 700“ durch die Angabe „3 360“ ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) für den Abschluss einer Berufshaftpflicht für die am Programm beteiligten Künstlerinnen, Künstler, Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.“
5. Nummer 5.4.2 wird wie folgt gefasst:

„5.4.2
Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

 - a) 41,25 Euro je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstlerinnen, Künstler, Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen,
 - b) Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstlerinnen, Künstler, Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 900 Euro je Projekt beziehungsweise beteiligter Künstlerin oder Kunstpädagogin beziehungsweise beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehrere Personen am Projekt beteiligt sind und sich das Erfordernis dazu aus der Projektbeschreibung ergibt.“
6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass gilt in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2025/2026 durchgeführt werden. Er tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Juli 2026.

Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2019/2020 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 26. Februar 2015 (MBL NRW. S. 231). Für Projekte des Schuljahres 2024/2025 gelten die Regelungen dieses Runderlasses mit der Maßgabe, dass wegen des besonderen Landesinteresses an der zeitnahen Einführung der Honoraruntergrenzen gemäß § 11 Absatz 3 des Kulturgesetzbuches für Projekte des Schuljahres 2024/25 die Höhe der Zuwendung gemäß Nummer 5.4 bis zu 84 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages beträgt.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 1019

791

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen im Rahmen der Förderung
von Umweltschecks mit der Zweckbestimmung
Naturschutz und Landschaftspflege
(Umweltscheck „Naturschutz“
Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 31. Oktober 2024

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Engagement von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, die sich lokal und regional für den Erhalt und die Stärkung von Natur und Landschaft engagieren und damit vor Ort aktiv Beiträge zum Erhalt der Artenvielfalt und der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen leisten.

1.2

Rechtsgrundlagen

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach

1. den nachstehenden Regelungen,
2. den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie
3. den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Förderung von Vorhaben über den Umweltscheck „Naturschutz“****2.1****Gegenstand der Förderung**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Vorhaben, die sich mit Maßnahmen zum Erhalt und zum Schutz der Natur befassen. Förderfähig sind Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft und die damit im Zusammenhang stehende Beauftragung von Dritten zur Unterstützung von konkreten Natur- und Artenschutzmaßnahmen. Förderfähig sind weiterhin Publikationen, Veranstaltungen zu Themen des praktischen Naturschutzes sowie Informationstafeln. Für eine Förderung kommen auch andere Vorhaben in Betracht, sofern sie geeignet sind, einen Beitrag zum Schutz der Natur zu leisten, bzw. Menschen für lokalen und regionalen Natur- und Artenschutz zu begeistern.

2.2**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts.

2.3**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****2.3.1****Art der Zuwendung**

Projektförderung

2.3.2**Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung

2.3.3**Form der Zuwendung**

Zweckgebundener Zuschuss

2.3.4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

1. das Vorhaben mindestens 2000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben aufweist,
2. das Vorhaben bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen wird,
3. das Vorhaben im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird und
4. hierfür keine andere Förderung der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen wird.

Je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger kann eine Maßnahme pro Jahr berücksichtigt werden. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

2.3.5**Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind die dem jeweiligen Vorhaben zurechnenden Ausgaben. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einem Festbetrag in Höhe von 2000 Euro an einem Vorhaben. Förderfähig sind Ausgaben nur dann, wenn diese die Vermögenssphäre der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers tatsächlich verlassen. Insofern können Zahlungen, welche die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Projekts oder der Maßnahme an sich selbst getätigt oder vorgesehen hat, bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt zum Beispiel für Zahlungen, welche die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für ihre oder seine Tätigkeit im Projekt oder für die Überlassung eigener Gegenstände vorgesehen hat. Weiterhin sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die durch Maßnahmen verursacht werden, die keine Aufwendungen für die regelmäßige

Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darstellen. Laufende Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

3**Verfahren****3.1****Antragsverfahren**

Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen (<https://www.forderung.nrw/onlineantrag#login>). Die Antragstellung richtet sich nach der Nr. 3.1 der VV zu § 44 LHO – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich –, im Folgenden VV.

3.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Gemäß Nummer 4.1 der VV erfolgt die Bekanntgabe auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides (Anlage A) durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail.

3.3**Auszahlung**

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung –, im Folgenden ANBest-P, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen. Eine Auszahlung auf Bankkonten im Ausland erfolgt nicht.

3.4**Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Der Verwendungsnachweis wird in vereinfachter Form gemäß Nummer 6.5 der ANBest-P zugelassen und kann durch das Vorlegen entsprechender Listen ohne Belege und Bescheinigungen erfolgen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P hat dies bis 31. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

3.5**Rückzahlung**

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen. Eine vollständige Rückforderung einer Zuwendung wegen einer Unterschreitung des Mindestförderbetrages ist im Sinne des Grundgedankens der Umweltscheck „Naturschutz“-Förderung nicht angemessen. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit nur in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet hat. Abweichend von Nummer 8.8 der VV zu § 44 LHO kann von einer Rückforderung abgesehen werden, sofern der zurückzufordernde Förderbetrag 100 Euro nicht übersteigt.

3.6**Prüfrechte**

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

4**Allgemeine Bestimmung**

Die Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum

Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlage A wird nicht abgedruckt und ist in der elektronischen Fassung dieses MBl. NRW. im Service-Portal unter www.recht.nrw.de abrufbar.

– MBl. NRW. 2024 S. 1019

III.

Hochschule Bochum

Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel

Bekanntmachung
der Hochschule Bochum
Vom 17. September 2024

Im Sachgebiet International Office im Dezernat 4 des Studierendenservice der Hochschule Bochum ist ein Dienstsiegel gestohlen worden. Im mittleren Kreis befindet sich das Landeswappen, im äußeren Kreis die Beschriftung „Hochschule Bochum Der Kanzler“. Das Siegel trägt die Zahl 22 über dem Landeswappen.

Im Fachbereich Architektur der Hochschule Bochum ist ein Dienstsiegel verloren gegangen. Im mittleren Kreis befindet sich das Landeswappen, im äußeren Kreis die Beschriftung „Hochschule Bochum Der Dekan Fachbereich Architektur“. Dieses Siegel trägt keine Nummer über dem Landeswappen.

Beide Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden der Siegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Hochschule Bochum, Dezernat Finanzen und Organisation, Frau Melanie Hitz (Tel. 0234/32-10019), Am Hochschulcampus 1, 44801 Bochum, mitzuteilen.

Der Kanzler der Hochschule Bochum

– MBl. NRW. 2024 S. 1021

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569